

Schweiz: Änderung der Umsatzgrenze für die Registrierungspflicht im Mehrwertsteuerregister. Ab 01.01.2018 ist ein weltweiter Umsatz von CHF 100.000 maßgeblich.

Umsatzsteuer



Die Schweiz beschloss mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 Änderungen bei der Mehrwertsteuer. Insbesondere die Umstellung der Berechnung des für eine Registrierung relevanten Grenzbetrages von CHF 100.000 ist für österreichische Unternehmen mit Lieferungen in der Schweiz bedeutend. Derzeit zählen nur Schweizer Umsätze für diese Grenze, ab 2018 werden die weltweiten Umsätze maßgeblich sein. Ein österreichisches Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 100.000 muss sich daher zukünftig bei Ausführung der ersten steuerpflichtigen Lieferung in der Schweiz registrieren lassen.

Aktuelle Rechtslage

Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12.6.2009 regelt mit Stand 01.05.2017 die Mehrwertsteuer. Nach Artikel 1 des MWSTG erhebt der Bund eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland. Das MWSTG unterscheidet bei den Leistungen sowie das UStG zwischen Lieferungen und Dienstleistungen (sonstigen Leistungen). Bei Dienstleistungen von Steuerausländern an Steuerinländer ist grundsätzlich der Übergang der Steuerschuld vorgesehen, sodass ausländische Unternehmer in diesem Falle keine steuerlichen Pflichten haben (Systematik der „Bezugsteuer“).

Bereits diese Charakteristika verdeutlichen die Verwandtschaft des MWSTG mit den Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union. Dennoch fehlt eine vollständige Übereinstimmung. So kann das MWSTG Leistungen als Lieferungen definieren, welche in der EU als sonstige Leistungen gelten.

Artikel 10 Abs 2 lit a des MWSTG enthält eine Kleinunternehmerregelung. Von der Steuerpflicht befreit ist, wer in der Schweiz innerhalb eines Jah-

res weniger als CHF 100.000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer. Ein Schweizer Händler, der nationale Umsätze von CHF 80.000 und Umsätze in der EU von EUR 50.000 jährlich erzielt, fällt daher unter den Anwendungsbereich. Gleiches gilt für einen österreichischen Händler, der nationale Umsätze von EUR 80.000 und Schweizer Umsätze von CHF 50.000 jährlich generiert. Da die Schweizer Umsätze den Grenzbetrag von CHF 100.000 jeweils nicht erreichen, ist eine Registrierung optional.

Neue Rechtslage ab 01.01.2018

Das revidierte MWSTG sieht ab 01.01.2018 einen neuen Berechnungsmodus vor. Anstelle der rein nationalen Schweizer Umsätze werden die weltweiten Umsatzerlöse maßgeblich. Die Umsätze im In- und Ausland sind zu addieren. Dadurch werden zahlreiche und insbesondere ausländische Unternehmen registrierungspflichtig werden. Die beiden nach aktueller Rechtslage nicht der Mehrwertsteuer unterliegenden Schweizer und österreichischen Händler wären aufgrund ihres weltweiten Umsatzes ab 01.01.2018 obligatorisch zu erfassen. Zusätzlich entfällt ein Steuervorteil für ausländische Unternehmer, die bisher keine MWSt an Schweizer Endverbraucher verrechnen mussten.

Hingegen ändert sich nichts bei der Erbringung von sonstigen Leistungen, die auch nach Schweizer Mehrwertsteuerrecht als Dienstleistungen zu qualifizieren sind (zB Beratungsleistungen).

Handlungsbedarf

Bei unverändertem Sachverhalt werden zahlreiche österreichische Unternehmen, die sich bisher in der Schweiz für Zwecke der Mehrwertsteuer nicht erfassen lassen mussten, zur obligatorischen Registrierung verpflichtet. Dies ist vorausschauend zu prüfen.

Ist eine Registrierung notwendig, weil Schweizer Lieferungen abgerechnet werden und der weltweite Umsatz CHF 100.000 übersteigt, ist das Rechnungswesen entsprechend zu adaptieren (Konto Umsatzerlöse mit Schweizer MWSt). Die Fakturierung erfolgt mit Ausweis einer Schweizer Umsatzsteuer. Diese ist auch an die Finanzverwaltung zu entrichten.

Clemens Endfellner
Senior Manager, Tax
T +43 512 59996-5315
CEndfellner@kpmg.at

Esther Freitag
Partner, Tax
T +43 1 31332-3650
efreitag@kpmg.at

kpmg.at